

Gemeindeordnung der Stadt Adliswil (101)

vom 26. September 2021

(Stand: 1. Juli 2026)

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	Art. 1 Gegenstand.....	1
	Art. 2 Gemeindeart und Organisation.....	1
	Art. 3 Bezeichnungen.....	1
	Art. 4 Veräusserung Grundeigentum.....	1
II.	DIE STIMMBERECHTIGTEN	1
1.	Organstellung	1
	Art. 5 Funktion	1
2.	Politische Rechte	2
	Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht	2
3.	Urnenwahlen und -abstimmungen	2
	Art. 7 Wahlleitende Behörde	2
	Art. 8 Urnenwahlen	2
	Art. 9 Wahlverfahren	2
4.	Initiative und Referendum	3
	Art. 10 Volksinitiative.....	3
	Art. 11 Einzelinitiative.....	3
	Art. 12 Obligatorisches Referendum	3
	Art. 13 Fakultatives Referendum.....	4
	Art. 14 Ausschluss des Referendums	4
	Art. 15 Dringlichkeitsrecht	4
III.	DER GROSSE GEMEINDERAT	5
	Art. 16 Funktion und Zusammensetzung.....	5
	Art. 17 Obergericht	5
	Art. 18 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Geschäfts-prüfungskommission.....	5
	Art. 19 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Rechnungs-prüfungskommission....	5
	Art. 20 Besondere Befugnisse	5
	Art. 21 Parlamentarische Untersuchungskommission	6
	Art. 22 Wahlbefugnisse	6
	Art. 23 Rechtssetzungsbefugnisse	6
	Art. 24 Planungsbefugnisse	7
	Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
	Art. 26 Finanzbefugnisse	8
	Art. 27 Anlagebefugnisse	9

IV. DIE BEHÖRDEN	9
1. Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 28 Geschäftsführung	9
Art. 29 Grundsätze der Verwaltungsorganisation	9
Art. 30 Offenlegung der Interessensverbindungen	9
Art. 31 Öffentliche Auftragsvergabe an Mitglieder des Stadtrats	9
Art. 32 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse	10
Art. 33 Beratende Kommissionen und Sachverständige	10
2. Stadtrat	10
Art. 34 Zusammensetzung	10
Art. 35 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	10
Art. 36 Rechtsetzungsbefugnisse	11
Art. 37 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	11
Art. 38 Planungsbefugnisse	12
Art. 39 Finanzbefugnisse	12
Art. 40 Haushaltführung	13
Art. 41 Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung	13
Art. 42 Anlagebefugnisse	14
Art. 43 Aufgabenübertragung an Angestellte der Stadtverwaltung	14
3. Eigenständige Kommissionen	14
3.1. Die Schulpflege	14
Art. 44 Zusammensetzung	14
Art. 45 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse	14
Art. 46 Anträge an den Grossen Gemeinderat	14
Art. 47 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	15
Art. 48 Rechtsetzungsbefugnisse	15
Art. 49 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	15
Art. 50 Finanzbefugnisse	16
Art. 51 Übertragung von Aufgaben	16
Art. 52 Leitung Bildung	16
Art. 53 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	16
3.2. Die Sozialkommission	16
Art. 54 Zusammensetzung	16
Art. 55 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse	17
Art. 56 Finanzbefugnisse	17
Art. 57 Übertragung von Aufgaben	17
Art. 58 Anträge an den Grossen Gemeinderat	18
3.3. Die Baukommission	18
Art. 59 Zusammensetzung	18
Art. 60 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse	18
Art. 61 Finanzbefugnisse, Aufgabenübertragung und Anträge an den Grossen Gemeinderat	18

V. WEITERE STELLEN	19
1. Finanztechnische Prüfung.....	19
Art. 62 Einsetzung.....	19
Art. 63 Aufgaben.....	19
2. Wahlbüro.....	19
Art. 64 Zusammensetzung	19
Art. 65 Aufgaben.....	19
3. Stadtmann und Betreibungsbeamtin oder Betreibungsbeamter	19
Art. 66 Aufgaben und Anstellung.....	19
4. Friedensrichterin oder Friedensrichter.....	19
Art. 67 Aufgaben und Entlohnung	19
5. Ombudsstelle	20
Art. 68 Aufgaben und Zuständigkeit	20
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
Art. 69 Aufhebung früherer Erlasse.....	20
Art. 70 Inkrafttreten	20

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Adliswil. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart und Organisation

¹ Die Stadt Adliswil ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

² Sie nimmt alle öffentlichen Aufgaben wahr, für die weder Bund noch Kanton zuständig ist. Dazu gehören auch die Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung.

³ Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.

Art. 3 Bezeichnungen

In der Stadt Adliswil werden

- a. das Parlament als Grosser Gemeinderat und
- b. der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.

Art. 4 Veräusserung Grundeigentum

¹ Grundstücke, die im Eigentum der Stadt Adliswil stehen, dürfen unter Vorbehalt von Absatz 2 nicht verkauft werden.

² Ein Verkauf oder Tausch von Grundstücken, die im Eigentum der Stadt Adliswil stehen, ist zulässig, wenn:

- a. die Fläche des Grundstücks 100 m² nicht übersteigt,
- b. für das zu verkaufende Grundstück mit Bezug auf Fläche und Nutzung in den letzten fünf Jahren gleichwertiger oder vergleichbarer Ersatz geleistet wurde, oder
- c. deren Verkauf an eine gemeinnützige Organisation oder zur Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben des Kantons oder des Bunds erfolgt.

³ Die Abgabe eines Grundstücks im Baurecht bleibt davon unberührt.

II. Die Stimmberechtigten

1. Organstellung

Art. 5 Funktion

¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.

² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.

2. Politische Rechte

Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach kantonalem Recht.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

³ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.

3. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Wahlleitende Behörde

¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 8 Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

- a. die Mitglieder des Grossen Gemeinderats,
- b. die Mitglieder des Stadtrats und die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten,
- c. die Mitglieder der Schulpflege mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten,
- d. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter.

Art. 9 Wahlverfahren

¹ Die Wahl des Grossen Gemeinderats erfolgt im Verhältniswahlverfahren. Das Gemeindegebiet Adliswil bildet einen einzigen Wahlkreis.

² Die Mitglieder der übrigen Gemeindeorgane werden im Mehrheitswahlverfahren gewählt. Für die Erneuerungs- und die Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern übergeordnetes Recht dies zulässt. Sind die Voraussetzungen für gedruckte Wahlvorschläge nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet und den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt.

4. Initiative und Referendum

Art. 10 Volksinitiative

450 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Art. 11 Einzelinitiative

¹ Einzelne oder mehrere stimmberechtigte Personen können eine Einzelinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Unterstützt ein Drittel der Mitglieder des Grossen Gemeinderats eine Einzelinitiative vorläufig, so wird sie dem Stadtrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

³ Kommt die vorläufige Unterstützung nicht zustande oder findet die Initiative in der Beratung über den Antrag des Stadtrats keine Mehrheit im Grossen Gemeinderat, so ist die Initiative gescheitert.

Art. 12 Obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

- a. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,
- b. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,
- c. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
- d. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- e. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,
- f. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,
- g. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 3'000'000 und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 300'000 sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,
- h. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, sofern der Zusatzkredit oder der Gesamtbetrag die Betragsgrenzen von Bst. g überschreiten,
- i. Veräusserungen von Grundeigentum im Finanzvermögen im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.00, sofern eine Veräusserung gemäss Art. 4 zulässig ist.

Art. 13 Fakultatives Referendum

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Grossen Gemeinderats.

² Eine Urnenabstimmung können verlangen:

- a. 270 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderats (Volksreferendum),
- b. ein Drittel der Mitglieder des Grossen Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte des Grossen Gemeinderats können der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden:

- a. Wahlen,
- b. die Festsetzung des Budgets und der Nachtragskredite,
- c. die Festsetzung des Steuerfusses,
- d. die Genehmigung der Rechnungen und Geschäftsberichte,
- e. die Genehmigung der Abrechnung von Verpflichtungskrediten,
- f. die Genehmigung von Objektkrediten als Teil eines bereits bewilligten Rahmenkredits,
- g. die Kenntnisnahme des Legislaturplans, des Finanz- und Aufgabenplans sowie von sonstigen Programmen und Berichten,
- h. Beschlüsse über parlamentarische Vorstösse sowie Verfahrensentscheide,
- i. ablehnende Beschlüsse mit Ausnahme abgelehnter Volksinitiativen,
- j. Beschlüsse über die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die den Betrag von CHF 600'000 nicht überschreiten, oder für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die den Betrag von CHF 100'000 im Einzelfall nicht überschreiten,
- k. Beschlüsse über die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, sofern der Zusatzkredit oder der Gesamtbetrag die Betragsgrenzen von Bst. j nicht überschreiten,
- l. weitere durch das kantonale Recht ausgeschlossene Geschäfte.

Art. 15 Dringlichkeitsrecht

¹ Beschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können vom Grossen Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden.

² Wird das Referendum ergriffen, so findet die Urnenabstimmung innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses statt.

³ Wird der Beschluss abgelehnt, so tritt er unmittelbar nach der Urnenabstimmung ausser Kraft.

III. Der Grosse Gemeinderat

Art. 16 Funktion und Zusammensetzung

¹ Der Grosse Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.

² Der Grosse Gemeinderat setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen. Er regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.

Art. 17 Oberaufsicht

¹ Der Grosse Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung und die übrigen Behörden und Träger öffentlicher Aufgaben aus.

² Zur Ausübung der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung bestellt der Grosse Gemeinderat eine Geschäftsprüfungskommission und eine Rechnungsprüfungskommission.

³ Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Geschäftsprüfung und die Rechnungsprüfung von einer einzigen Kommission ausgeübt werden.

Art. 18 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Geschäftsbericht sowie die Geschäftsführung des Stadtrates. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag.

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommission nach der Geschäftsordnung.

Art. 19 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Voranschlag und die Jahresrechnung sowie die Wertschriften- und Kassenbestände der Verwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag.

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten der Rechnungsprüfungskommission nach der Geschäftsordnung.

Art. 20 Besondere Befugnisse

¹ Der Stadtrat hat der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission alle für die Überprüfung der Geschäftsführung bzw. des Finanzhaushalts wesentlichen Akten herauszugeben.

² Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges justizförmiges Verfahren unerlässlich ist, kann der Stadtrat an Stelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.

³ Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission können ausnahmsweise und unter Wahrung der in Absatz 2 genannten besonderen schutzwürdigen Interessen im Einvernehmen und mit vorgängiger Ankündigung in der Verwaltung Besichtigungen vornehmen sowie jede Person in der Verwaltung anhören und befragen.

⁴ Das Amtsgeheimnis zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen kann gegenüber der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission nicht geltend gemacht werden.

Art. 21 Parlamentarische Untersuchungskommission

¹ Der Grosse Gemeinderat kann zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite in den zuständigen Behörden und der Stadtverwaltung der Klärung bedürfen.

² Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrates durch einen Beschluss des Grossen Gemeinderates. Dieser legt den Auftrag an die Parlamentarische Untersuchungskommission fest, wählt die Mitglieder, das Kommissionspräsidium und das Sekretariat.

³ Die Parlamentarische Untersuchungskommission kann Augenscheine vornehmen, Personen befragen sowie die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen.

⁴ Das Amtsgeheimnis kann gegenüber der Parlamentarischen Untersuchungskommission nicht geltend gemacht werden, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung besteht.

⁵ Der Grosse Gemeinderat regelt die Einzelheiten in seiner Geschäftsordnung.

Art. 22 Wahlbefugnisse

¹ Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:

- a. das Büro,
- b. die Geschäftsprüfungskommission sowie deren Präsidentin oder Präsidenten,
- c. die Rechnungsprüfungskommission sowie deren Präsidentin oder Präsidenten,
- d. die übrigen ständigen und nichtständigen parlamentarischen Kommissionen,

² Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl:

- a. sechs Mitglieder der Sozialkommission,
- b. vier Mitglieder der Baukommission.

Art. 23 Rechtssetzungsbefugnisse

¹ Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze.

² Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- a. das Arbeitsverhältnis der Verwaltungsangestellten,
- b. die Entschädigung von Behördenmitgliedern und Funktionären,
- c. die Organisation des Grossen Gemeinderats,
- d. die Haushaltsführung mit Globalbudget,

- e. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren sowie den Kreis der Abgabepflichtigen,
- f. die Versorgung und Entsorgung,
- g. das Friedhof- und Bestattungswesen,
- h. das Schulwesen,
- i. das Parkieren auf öffentlichem Grund,
- j. das Polizeirecht,
- k. die Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug,
- l. die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe,
- m. die Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Mitglieder des Stadtrats,
- n. den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 24 Planungsbefugnisse

Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

- a. der kommunalen Richtpläne,
- b. der Bau- und Zonenordnung,
- c. des Erschliessungsplans,
- d. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen,
- e. des generellen Entwässerungsplans.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ^{2, 3}

Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für:

- a. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,
- b. die Antragstellung zu Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmungen,
- c. die Behandlung von Initiativen,
- d. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,
- e. aufgehoben,
- f. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung,
- g. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- h. Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 5 Prozent des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als 5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend,
- i. die Schaffung neuer Stellen in der Stadtverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist,

- j. die Errichtung und Auflösung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
- k. aufgehoben,
- l. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts,
- m. Kenntnisnahme des Legislaturplans.

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹ Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans.

² Er beschliesst mit einfachem Mehr über:

- a. die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten,
- b. die jährliche Festsetzung des Steuerfusses,
- c. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
- d. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts,
- e. die Genehmigung von Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,
- f. die Aufhebung von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat bewilligt worden sind, wenn das Vorhaben aufgegeben wird,
- g. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
- h. die Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen die Finanzkompetenz des Stadtrats übersteigen.

³ Der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder bedürfen:

- a. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck über CHF 300'000 bis CHF 3'000'000 und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck über CHF 50'000 bis CHF 300'000 sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,
- b. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck gemäss lit. a, sofern der Gesamtbetrag nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt,
- c. die Antragstellung für die Bewilligung von Verpflichtungs- und Zusatzkrediten durch die Stimmberechtigten,
- d. Beschlüsse im Rahmen der Budgetberatung, die zu einer höheren Belastung der Stadt gegenüber dem Entwurf des Stadtrates führen.

Art. 27 Anlagebefugnisse

Der Grossen Gemeinderat ist zuständig für:

- a. die Veräusserung von Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 400'000 bis CHF 3'000'000, sofern eine Veräusserung gemäss Art. 4 zulässig ist,
- b. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 3'000'000,
- c. den Erwerb und den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 3'000'000,
- d. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte, sofern der Buchwert der belasteten Grundstücksfläche CHF 400'000 übersteigt,
- e. finanzielle Beteiligungen an juristischen Personen über CHF 100'000.

IV. Die Behörden**1. Allgemeine Bestimmungen****Art. 28 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 29 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

² Der Stadtrat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

Art. 30 Offenlegung der Interessensverbindungen

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 31 Öffentliche Auftragsvergabe an Mitglieder des Stadtrats

Aufträge der öffentlichen Hand an Mitglieder des Stadtrats, bei welchen ein Ausstandstatbestand gemäss kantonalem Recht gegeben ist, werden nur unter Wettbewerbsbedingungen erteilt (freihändiges Verfahren, Einladungsverfahren, offenes oder selektives Verfahren). Die Einzelheiten regelt der Grosse Gemeinderat in einem Gemeindeerlass.

Art. 32 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse

¹ Die Behörden können bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen und deren Finanzkompetenzen festlegen. Sie können ihnen für die Aufgabenerledigung generelle Weisungen erteilen.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 33 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

2. Stadtrat**Art. 34 Zusammensetzung**

¹ Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Stadtrats kann nicht gleichzeitig Präsidentin oder Präsident der Schulpflege sein.

³ Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 35 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Der Stadtrat bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

- a. eine/n oder mehrere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
- b. die Ressortvorsteherinnen oder Ressortvorsteher und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- c. die Präsidentin oder den Präsidenten eigenständiger Kommissionen inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege,
- d. die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen.

² Der Stadtrat ernennt oder wählt in freier Wahl:

- a. die von ihm zu wählenden Mitglieder eigenständiger Kommissionen,
- b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
- c. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
- d. die Mitglieder des Wahlbüros,
- e. die Mitglieder des zivilen Führungsorgans,

- f. die Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter im paritätischen Organ der Vorsorgeeinrichtung der Stadt Adliswil.

³ Der Stadtrat ernennt oder stellt an:

- a. die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber,
- b. die Leiterin oder den Leiter Bildung unter Zustimmung der Schulpflege,
- c. das übrige Verwaltungspersonal sowie Funktionäre, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 36 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen.

² Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- a. die Organisation und die Leitung der Verwaltung,
- b. unterstellte Kommissionen,
- c. die Aufgabenübertragung an Verwaltungsangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- d. Tarifordnung für Gemeindegebühren,
- e. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.

Art. 37 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ^{2, 3}

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

- a. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
- b. die Verantwortung für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
- c. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- d. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Grossen Gemeinderats,
- e. die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse,
- f. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn der Grosse Gemeinderat diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,
- g. Verfassen des Beleuchtenden Berichts für Geschäfte der Stimmberechtigten, soweit der Grosse Gemeinderat nicht anders beschliesst,
- h. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- i. die Erstattung des Geschäftsberichts an den Grossen Gemeinderat,
- j. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,

- k. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, sofern dafür eine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
- l. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
- m. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht,
- n. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
- o. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen von untergeordneter Bedeutung,
- p. die Genehmigung der Organisationserlasse der Kommissionen. Die Genehmigung erfolgt, wenn diese nicht dem übergeordneten Recht oder der Gemeindeordnung widersprechen,
- q. die Ernennung des Wahlbüros.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass oder Beschluss übertragen werden können:

- a. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
- b. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- c. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
- d. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- e. die Aufsicht über die gemeindeeigenen Kindertagesstätten und deren Bewilligung,
- f. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 38 Planungsbefugnisse

Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für:

- a. die Festsetzung des Legislaturplans,
- b. die Festsetzung von Baulinien,
- c. die Festsetzung und Genehmigung von Quartierplänen,
- d. das Benennen von Strassen,
- e. die Übernahme, Abtretung und Öffentlicherklärung von Strassen, Kanalisationen und Werkeinrichtungen.

Art. 39 Finanzbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

- a. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
- b. die Erstellung und Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,
- c. die Genehmigung von Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt, sowie die Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die vom Stadtrat bewilligt wurden.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass übertragen werden können:

- a. der Ausgabenvollzug,
- b. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
- c. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Budgets und bewilligter Verpflichtungskredite,
- d. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 300'000 und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000 sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,
- e. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck gemäss Bst. d, sofern der Gesamtbetrag nicht in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fällt,
- f. die Bewilligung nicht budgetierter neuer einmaliger Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 300'000 im Einzelfall, höchstens bis zum Betrag von CHF 1'500'000 im Jahr, und neuer jährlich wiederkehrender Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000 im Einzelfall, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr,
- g. die Beschaffung der erforderlichen Mittel zur Deckung des Geldbedarfs.

³ Der Stadtrat erstattet jährlich Bericht über die Bewilligung nicht budgetierter Ausgaben nach Abs. 2 Bst. f.

Art. 40 Haushaltführung

¹ Der Stadtrat trägt die Verantwortung für den Gemeindehaushalt.

² Er führt den städtischen Haushalt nach den Grundsätzen der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit Globalbudgets.

³ Er nimmt die Aufsicht über die ausgelagerten Betriebe wahr und formuliert für diese je eine Eigentümerstrategie.

Art. 41 Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung des Budgets ist mittelfristig auszugleichen. Der Stadtrat legt die Frist für den mittelfristigen Ausgleich fest, welche nicht mehr als zehn Jahre beträgt.

² Die langfristigen Schulden dürfen aktuell sowie im Budgetjahr maximal das Doppelte der ordentlichen Steuern Rechnungsjahr betragen.

³ Abweichung von einer der Vorschriften gemäss Absätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Grossen Gemeinderats bei der Schlussabstimmung zum Budget. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt das Budget als zurückgewiesen.

Art. 42 Anlagebefugnisse

Dem Stadtrat stehen folgende Anlagebefugnisse zu, die in einem Behördenerlass übertragen werden können:

- a. die Veräusserung von Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert bis CHF 400'000, sofern eine Veräusserung gemäss Art. 4 zulässig ist,
- b. Investitionen in Grundeigentum des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 3'000'000,
- c. der Erwerb und der Tausch von Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert bis CHF 3'000'000,
- d. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte, sofern der Buchwert der belasteten Grundstücksfläche CHF 400'000 nicht übersteigt,
- e. finanzielle Beteiligung an juristischen Personen bis CHF 100'000, sofern diese eine öffentliche Aufgabe erfüllen,
- f. die Beschlussfassung über alle weiteren Anlagegeschäfte, soweit nicht der Grosse Gemeinderat oder die Stimmberechtigten zuständig sind.

Art. 43 Aufgabenübertragung an Angestellte der Stadtverwaltung

¹ Der Stadtrat kann Verwaltungsangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

² Er kann einzelnen Verwaltungsangestellten das Recht zur Verhängung von Bussen übertragen und sie zur direkten Antragsstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Verwaltungsangestellten dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.

³ Der Stadtrat regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Behördenerlass.

3. Eigenständige Kommissionen**3.1. Die Schulpflege****Art. 44 Zusammensetzung**

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 45 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach dem Volksschulrecht.

Art. 46 Anträge an den Grossen Gemeinderat

Anträge der Schulpflege an den Grossen Gemeinderat gehen zunächst an den Stadtrat, der sie mit seiner Stellungnahme an den Grossen Gemeinderat weiterleitet. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.

Art. 47 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

- a. die gemäss Volksschulrecht definierten Personengruppen,
- b. die Schulärztin oder den Schularzt,
- c. die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.

Art. 48 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen.

² Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- a. die einheitliche Ausgestaltung und Organisation des Schulwesens sowie den Schulbetrieb,
- b. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme.

Art. 49 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

- a. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- b. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
- c. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- d. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
- e. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- f. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- g. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
- h. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
- i. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- j. die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen, die an die Schulpflege gerichtet wurden und sich auf ihren Kompetenzbereich beziehen oder vom Stadtrat der Schulpflege zur Erledigung zugewiesen wurden.

Art. 50 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass übertragen werden können:

- a. der Ausgabenvollzug,
- b. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
- c. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Budgets und bewilligter Verpflichtungskredite,
- d. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000 und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000 sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,
- e. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck gemäss Bst. d, sofern der Gesamtbetrag nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates, des Grossen Gemeinderats oder der Stimmberechtigten fällt,
- f. die Bewilligung nicht budgetierter neuer einmaliger Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000 im Einzelfall, höchstens bis zum Betrag von CHF 200'000 im Jahr, und neuer jährlich wiederkehrender Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000 im Einzelfall, höchstens bis CHF 40'000 im Jahr.

² Die Schulpflege erstattet jährlich Bericht über die Bewilligung nicht budgetierter Ausgaben nach Abs. 1 Bst. f.

Art. 51 Übertragung von Aufgaben

¹ Die Schulpflege kann Verwaltungsangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Sie regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts in einem Behördenerlass.

Art. 52 Leitung Bildung

¹ In der Stadt Adliswil besteht eine Leitung Bildung.

² Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Leitung Bildung sind in einem Behördenerlass zu regeln.

Art. 53 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Leitung Bildung, sämtliche Schulleiterinnen und Schulleiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.

3.2. Die Sozialkommission**Art. 54 Zusammensetzung**

¹ Die Sozialkommission besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Die anderen sechs Mitglieder werden vom Grossen Gemeinderat in freier Wahl bestimmt.

Art. 55 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

¹ Die Sozialkommission ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für:

- a. die Gewährleistung persönlicher Hilfe,
- b. die Durchführung wirtschaftlicher Hilfe,
- c. die Berichterstattung an die Oberbehörden,
- d. die Hilfe für Asylsuchende gemäss übergeordnetem Recht in besonderen Fällen,
- e. die Aufsicht über die privaten Kindertagesstätten sowie für deren Bewilligung,
- f. die strategische Ausrichtung und den Betrieb gemeindeeigener Kindertagesstätten,
- g. den Entscheid über die Ausrichtung von Alimentenbevorschussungen,
- h. die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen, die an die Sozialkommission gerichtet wurden und sich auf ihren Aufgabenbereich beziehen oder vom Stadtrat der Sozialkommission zur Erledigung zugewiesen wurden.

² Sie legt die Organisation in einem Organisationserlass fest.

Art. 56 Finanzbefugnisse

Der Sozialkommission stehen im Rahmen ihrer Aufgaben zu:

- a. der Ausgabenvollzug,
- b. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
- c. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Budgets und bewilligter Verpflichtungskredite,
- d. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000 und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000 sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,
- e. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck gemäss Bst. d, sofern der Gesamtbetrag nicht in die Zuständigkeit des Stadtrats, des Grossen Gemeinderats oder der Stimmberechtigten fällt.

Art. 57 Übertragung von Aufgaben

¹ Die Sozialkommission kann Verwaltungsangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 58 Anträge an den Grossen Gemeinderat

Die Sozialkommission reicht ihre Geschäfte an den Grossen Gemeinderat dem Stadtrat ein. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.

3.3. Die Baukommission**Art. 59 Zusammensetzung**

¹ Die Baukommission besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Die Präsidentin oder der Präsident sowie zwei weitere Mitglieder werden vom Stadtrat aus seiner Mitte und vier weitere Mitglieder vom Grossen Gemeinderat in freier Wahl bestimmt.

Art. 60 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

¹ Die Baukommission ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für:

- a. das Erteilen von Baubewilligungen,
- b. die Denkmalpflege,
- c. die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen, die an die Baukommission gerichtet wurden und sich auf ihren Kompetenzbereich beziehen oder vom Stadtrat der Baukommission zur Erledigung zugewiesen wurden.

² Die Baukommission ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für folgende planerische Belange zuständig:

- a. Raumentwicklung (Richt- und Nutzungsplanung) und Ortsplanung,
- b. Verkehrsplanung,
- c. Energieplanung.

³ Die Baukommission stellt dem Stadtrat Antrag über:

- a. Regional-, Richt-, Nutzungs- und Quartierplanungen,
- b. Natur- und Heimatschutzmassnahmen,
- c. planungs- und baupolizeiliche Vorschriften.

⁴ Sie legt die Organisation in einem Organisationserlass fest.

Art. 61 Finanzbefugnisse, Aufgabenübertragung und Anträge an den Grossen Gemeinderat

Für die Finanzbefugnisse der Baukommission, die Übertragung von Aufgaben und die Anträge an den Grossen Gemeinderat gelten die Art. 56-58 sinngemäss.

V. Weitere Stellen

1. Finanztechnische Prüfung

Art. 62 Einsetzung

Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.

Art. 63 Aufgaben

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungs- und der Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

2. Wahlbüro

Art. 64 Zusammensetzung ³

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus 40 Mitgliedern.

Art. 65 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Stadtmann und Betreibungsbeamtin oder Betreibungsbeamter

Art. 66 Aufgaben und Anstellung

¹ Der Stadtmann und die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem städtischen Erlass über das Arbeitsverhältnis der Verwaltungsangestellten.

³ Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt.

4. Friedensrichterin oder Friedensrichter

Art. 67 Aufgaben und Entlöhnung

¹ Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Der Erlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und Funktionären regelt die Entlöhnung.

³ Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt.

5. Ombudsstelle

Art. 68 Aufgaben und Zuständigkeit

¹ Die Ombudsstelle vermittelt zwischen Privatpersonen und der städtischen Verwaltung, städtischen Behörden oder Privaten, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen.

² Für die Stadt Adliswil ist die Ombudsstelle des Kantons zuständig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 69 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 2. März 1997 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 70 Inkrafttreten¹

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrats.

¹ Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1326 vom 24. November 2021 genehmigt und vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 2021-296 vom 14. Dezember 2021 in Kraft gesetzt per 1. Januar 2022.

² Fassung gem. Volksabstimmung vom 18. Mai 2025, vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 841/2025 vom 27. August 2025 genehmigt und vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 2025-255 vom 30. September 2025 in Kraft gesetzt per 1. Januar 2026.

³ Fassung gem. Volksabstimmung vom 18. Mai 2025, vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 841/2025 vom 27. August 2025 genehmigt und vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 2025-255 vom 30. September 2025 in Kraft gesetzt per 1. Juli 2026.